



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 12.917/20-I/1/85

Wien, am 28. März 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle; 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle);

Ressortstellungnahme.

An das
Präsidium des Nationalrates
W i e n

23.3.1985
Datum: 1. APR. 1985
Verteilt: 2. APR. 1985 *fuer*

Dr. Wasserburger

Das Bundesministerium für Inneres beeckt sich, beiliegend 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu den vom Bundesministerium für Finanzen unter der Geschäftszahl O2 5200/16-VI/5/85 vom 4. März 1985 versendeten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle, 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle), zu übermitteln.

25 Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Weissenburger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmäker



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
1014 Wien, Postfach 100

Zahl: 12.917/20-I/1/85

Wien, am 28. März 1985

Bei Beantwortung bitte angeben

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle; 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle);

Ressortstellungnahme.

An das
Bundesministerium für Finanzen
W i e n

Zu Zahl 02 5200/16-VI/5/85 vom 4. März 1985

Gegen den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pensionsgesetz 1965 und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden (8. Pensionsgesetz-Novelle, 6. Nebengebührenzulagengesetz-Novelle), bestehen seitens des Bundesministeriums für Inneres keine grundsätzlichen Bedenken. Lediglich zum § 9 des Pensionsgesetzes 1965 wird folgendes bemerkt:

Die Erfahrung seit dem Inkrafttreten des Pensionsgesetzes 1965 hat gezeigt, daß die Zurechnung von Jahren in den meisten Fällen (rund 80 %) ohne Auswirkungen bleibt, da die Beamten die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage bereits erreicht haben. Zur Vermeidung eines Verwaltungsaufwandes (die Beamten müssen unter anderem dem Amtsarzt vorgestellt werden, der ein entsprechendes Gutachten erstellen muß) sollte in jenen Fällen, in denen

- 2 -

die volle Ruhegenußbemessungsgrundlage bereits erreicht wurde, von einem derartigen Verfahren abgesehen werden.

Das Bundesministerium für Inneres regt daher an, den § 9 Absatz 1 des Pensionsgesetzes 1965 wie folgt zu fassen:

"Ist der Beamte ohne sein vorsätzliches Verschulden zu einem zumutbaren Erwerb unfähig geworden, so hat ihm seine oberste Dienstbehörde aus Anlaß der Versetzung in den Ruhestand den Zeitraum, der für die Erlangung der vollen Ruhegenußbemessungsgrundlage erforderlich ist, höchstens jedoch 10 Jahre, zu seiner ruhegenüßfähigen Bundesdienstzeit zuzurechnen."

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme zugeleitet.

Für den Bundesminister:

Dr. Weissenburger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Schmäler